

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren B betreffend die Beschwerde

des

(Beschwerdeführer)

gegen

die

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist und die Schlichtungsstelle auch im Rahmen von Kulanz keine ausreichenden Gründe für ein Entgegenkommen seitens der Beschwerdegegnerin sieht.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer buchte bei der Beschwerdegegnerin zwei Tickets für eine Fahrt von Mannheim nach Erfurt und wieder zurück zu einem Preis von insgesamt 71,00 EUR. Der Beschwerdeführer schildert, dass der Bus der Beschwerdegegnerin auf der Hinfahrt mit einer Verspätung von zwei Stunden in Erfurt angekommen sei.
- Daher wandte sich der Beschwerdeführer nach der Fahrt an die Beschwerdegegnerin und bat um Erstattung des Fahrpreises „gemäß seinen Fahrgastrechten“.
- Die Beschwerdegegnerin bedauerte die Verspätung, allerdings seien Unfälle oder Staus nicht vorab bekannt. Eine Erstattung könne nicht gewährt werden.
- Der Beschwerdeführer ist mit dieser Antwort nicht zufrieden und hat die Schlichtungsstelle um Prüfung und die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gebeten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Da der Beschwerdeführer mit einer Verspätung von zwei Stunden in Erfurt ankam, ist es nachvollziehbar, dass er sich eine Entschädigung wünscht.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Nach Art. 19 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 181/2011 (VO) ist den Fahrgästen bei einer Abfahrtsverspätung um mehr als 120 Minuten oder im Falle einer Annullierung entweder die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung ohne Aufpreis anzubieten oder die Erstattung des Fahrpreises. Da es hier jedoch zu keiner Abfahrtsverspätung gekommen ist, sondern eine Ankunftsverspätung vorliegt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Ticketkosten oder eine Entschädigung für die Verspätung. Ansprüche für eine verspätete Ankunft am Zielort sieht die VO nicht vor.
- Insoweit unterscheiden sich die Fahrgastrechte im Fernbusverkehr von den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

- Da nach den Mitteilungen der Beschwerdegegnerin die Ursache für die verspätete Ankunft in Erfurt Staus auf der A 8 bei Stuttgart und auf der A 5 bei Frankfurt waren, ist dies auch nicht der Beschwerdegegnerin zuzurechnen. Dass es zu Staus auf der Autobahn kommen kann, gehört insoweit zum allgemeinen Lebensrisiko, das hinzunehmen ist.

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Die Bearbeitung des Entschädigungs-/Erstattungsantrages ist nicht zu beanstanden. Sie steht im Einklang mit den Vorgaben der VO. Darüber hinausgehende Anhaltspunkte für eine Kulanzleistung konnte die Schlichtungsstelle nicht erkennen.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab.

Berlin, den